


Gliederung

1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit	2
2	ITW-Kriterien	3
2.1	Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring.....	3
2.2	Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm	3
2.3	Weiterbildungsmaßnahmen.....	3
2.4	Spezielle Haltungsanforderungen	3
2.5	Vergrößertes Platzangebot	4
2.6	Sauberkeit der Tiere	4
2.7	Scheuermöglichkeiten	5
2.8	Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung	5
2.9	Weiche Liegefläche.....	5
2.10	Abkalbebucht.....	5
2.11	Verödung von Hornanlagen.....	6
2.12	Eutergesundheit.....	6
3	Definitionen und Mitgeltende Unterlagen.....	7

1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Der Tierhalter muss Basiskriterien zu tierschutzgerechter Haltung, Hygiene und Tiergesundheit einhalten. Die Basiskriterien entsprechen den Anforderungen des **QS-Leitfadens Landwirtschaft Rinderhaltung** in den unten aufgeführten Kapiteln. Im Tierwohl-Audit liegt der Schwerpunkt bei der Kontrolle der Produktion im Stall. Eine umfassende Dokumentenprüfung wird nur bei Hinweisen auf vorliegende Abweichungen vorgenommen.

Wenn Auffälligkeiten bezüglich Verletzungen, Lahmheiten oder starken Verschmutzungen festgestellt werden, müssen unter Einbeziehung des bestandsbetreuenden Tierarztes Korrekturmaßnahmen (Maßnahmenplan inkl. Fristen) festgelegt werden. Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

 ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

Tierschutzgerechte Haltung, Hygiene und Tiergesundheit:

- 3.2.1 Überwachung und Pflege der Tiere
- 3.2.2 Allgemeine Haltungsanforderungen
- 3.2.3 Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren
- 3.2.4 Stallböden
- 3.2.7 Platzangebot
- 3.3.1 Futtermittellieferung
- 3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen
- 3.3.3 Lagerung von Futtermitteln
- 3.4.1 Wasserversorgung
- 3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen
- 3.6.1 Gebäude und Anlagen
- 3.6.2 Betriebshygiene
- 3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung
- 3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

2 ITW-Kriterien

Alle (auch zugekaufte) Rinder müssen durchgängig unter ITW-Bedingungen gehalten werden.

[Hinweis: Übergangsweise eingeschränkte Betrachtung (geplant bis 31. Dezember 2022): in Anlehnung an QS müssen alle (auch zugekaufte) Rinder mindestens die letzten sechs Monate vor der Schlachtung unter ITW-Bedingungen gehalten werden.]

2.1 Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring

Der Tierhalter muss am Antibiotikamonitoring teilnehmen.

 Infobrief Antibiotikamonitoring, Antibiotika-Datenbank


2.2 Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm

Der Tierhalter muss am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm teilnehmen. Die Befunderhebung erfolgt nach den Vorgaben des **QS-Leitfadens Befunddaten in der Rinderschlachtung**.

 Infobrief Befunddaten, Befunddatenbank

2.3 Weiterbildungsmaßnahmen

Der Tierhalter oder ein verantwortlicher Mitarbeiter (z.B. Herdenmanager, Betriebsleiter) muss einmal je Kalenderjahr an einschlägigen, fachspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen zur Rinderhaltung teilnehmen. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen. Der Nachweis ist erstmals zum Erstaudit zu erbringen.

 Nachweis Weiterbildungsmaßnahme, z. B. Teilnahmebestätigung zu Fachvorträgen


2.4 Spezielle Haltungsanforderungen

Alle Tiere müssen sich zumindest zeitweilig frei bewegen können. Die reine Anbindehaltung ist verboten.

Sofern die Tiere in Anbindung gehalten werden, müssen sie sich an mindestens 120 Tagen im Jahr mindestens zwei zusammenhängende Stunden pro Tag bewegen können. Die Bewegung kann durch Weidegang, durch Zugang zu einem Laufhof oder auch durch Zugang zu einer Bewegungsbucht erreicht werden. Die Bewegungsfläche muss pro Tier mindestens 4,5 m² betragen und aus einer mindestens 16 m² großen, zusammenhängenden Fläche bestehen. Es muss ein Tagebuch über die Bewegungszeit jedes einzelnen Tieres geführt werden. Ein Plan, auf dem die verfügbare Nettofläche und die maximal mögliche Tierzahl ausgewiesen ist, muss im Audit vorliegen.

Bei der Haltung im Anbindestand müssen die folgenden Mindestmaße eingehalten werden:

	Standplatzbreite [cm]	Standplatzlänge [cm]
Milchvieh im Kurzstand	110	165
Milchvieh im Mittellangstand	110	200

 Dokumentation über die Nutzung der Bewegungsfläche; Plan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl

Tageslicht

Jeder Stall muss Tageslichteinfall haben, wobei das Licht möglichst gleichmäßig in den Tierbereich einfallen soll.

Bei Stallhaltung muss die Beleuchtungsintensität und -dauer für die Tiere angemessen sein. Bei unzureichendem Lichteinfall muss der Stall entsprechend zusätzlich künstlich beleuchtet werden.

Empfohlen wird eine Beleuchtungsdauer von mehr als acht Stunden.

Im Aufenthaltsbereich der Kälber ist für mindestens zehn Stunden täglich eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux sicherzustellen. Die Beleuchtung muss dem Tagesrhythmus angeglichen sein und möglichst gleichmäßig verteilt werden.

Stallklima

Die Luftverhältnisse müssen im gesamten Stall für die Tiere angemessen sein. Fenster und Zuluftöffnungen müssen, außer bei widrigen Witterungsverhältnissen, geöffnet sein. Anzeichen für unzureichende Luftverhältnisse wie Schwitzwasser, stechender Geruch o.ä. dürfen nicht auftreten.

2.5 Vergrößertes Platzangebot

In Laufställen müssen alle Tiere gleichzeitig liegen können. In Liegeboxenlaufställen muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen (Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1).

In der Milchviehhaltung (einschließlich der trockenstehenden Kühe) muss in einem Laufstall ohne Liegeboxen die uneingeschränkt nutzbare Fläche (Liege- und Lauffläche) bei über 350 kg mindestens 4 m²/Tier betragen.

In der Kälberhaltung und Aufzucht muss jederzeit eine uneingeschränkt nutzbare Fläche mindestens entsprechend der Tabelle zur Verfügung stehen.

Gewichtsabschnitt LG	Platzangebot
Bis 150 kg	1,5 m ² /Tier
Über 150 bis 220 kg	1,8 m ² /Tier
Über 220	2,5 m ² /Tier

Ein Betriebsplan, auf dem die verfügbare Nettofläche je gemeinsam gehaltener Tiergruppe, die maximal mögliche Tierzahl und ggf. die Anzahl der Liegeboxen ausgewiesen werden, muss im Audit vorliegen.

 Betriebsplan mit Nettoflächenausweis, möglicher Tierzahl und ggf. Anzahl der Liegeboxen

2.6 Sauberkeit der Tiere

Alle Tiere müssen sauber sein. Verfärbungen und Verschmutzungen müssen auf ein Mindestmaß begrenzt werden, außerdem müssen grobe Verschmutzungen wie z.B. starke Anhaftungen von Kot vermieden werden. Es dürfen nicht mehr als 10 % der Tiere eine starke Klutenbildung im Fell aufweisen.

2.7 Scheuermöglichkeiten

Allen Tieren in Gruppenhaltung (im Laufstall, in Laufhöfen oder Bewegungsbuchten) muss eine funktionale, an die Tierart angepasste Scheuermöglichkeit (z.B. als Scheuer-Kratz-Bürste) angeboten werden, mindestens eine pro Gruppe oder Bucht, sodass jedes Tier eine Scheuermöglichkeit nutzen kann. Auf der Weide muss keine Scheuermöglichkeit angeboten werden.

Die Scheuermöglichkeiten müssen mindestens im Verhältnis 1:60 Tiere vorhanden und frei zugänglich sein.

2.8 Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung

Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden; für die Anzahl der Betriebsbesuche gilt dabei, dass abgesehen von akuten Krankheitsfällen der Tierarzt dem Betrieb einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens zweimal pro Jahr abzustatten hat.

Im Rahmen der tierärztlichen Bestandsbetreuung muss ein besonderes Augenmerk auf der Versorgung der Tiere liegen. Dies muss im Besuchsprotokoll vermerkt sein. Dabei sollten Grundfutteranalysen, Rationsberechnungen und Tränkwasseranalysen berücksichtigt werden.

Die Betreuung des Bestandes, die Bestandsbesuche und deren Ergebnisse sind vom Tierarzt zu dokumentieren und die Nachweise vom Betrieb aufzubewahren.

Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen. Dieser Plan muss eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfassen. Ggf. ist außerdem ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jedem Besuch dem Betrieb überlassen werden.



Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Maßnahmenplan, Impfplan

2.9 Weiche Liegefläche

Allen Tieren müssen weiche oder elastisch verformbare Liegeflächen zur Verfügung stehen. Die Verwendung von Einstreu ist ebenso zulässig wie die Verwendung von weichen Unterlagen (z. B. Gummimatten). Die weiche Liegefläche muss ausreichend groß bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig auf ihr liegen können. In Liegeboxenlaufställen müssen alle Liegeboxen mit einer weichen Unterlage ausgestattet sein.

2.10 Abkalbebucht

Alle Färsen und Kühe müssen entweder auf der Weide oder separat im Stall abkalben können. Wenn in einem Stallsystem pro Kuh mindestens 10 m² weiche Liegefläche zur Verfügung stehen (z. B. Tretmiststall, Kompoststall), ist eine Separierung der kalbenden Kühe nicht notwendig.

Falls eine Separierung notwendig ist, muss eine Abkalbebucht mit weicher und rutschfester Liegefläche vorhanden sein. Die Liegefläche muss so eingerichtet sein, dass Flüssigkeiten während der Kalbung aufgenommen oder abgeleitet werden können. Alternativ kann eine entsprechende Sammelbucht, die auch bei saisonaler Abkalbung alle kalbenden Tiere fasst, genutzt werden. Die Abkalbebucht muss nach jeder Abkalbung gereinigt werden und


so bemessen sein, dass die Tiere sich umdrehen können und dass Geburtshilfemaßnahmen durchgeführt werden können.

Zu empfehlen ist ein Bereich von ca. 10 m²/Kuh sowie Sichtkontakt zur Herde. *[Zielwert: Mindestmaße von 12 m²/Kuh bei Einzelbuchten und 8 m²/Kuh bei Sammelbuchten – diese Werte werden in einer nächsten Programmphase von ITW Rind angestrebt]*

2.11 Verödung von Homanlagen

Das Enthornen von Kälbern ist nur mit Sedierung bei unter sechs Wochen alten Rindern zulässig.

Zu jeder Enthornung müssen Schmerzmittel zur Linderung von postoperativen Schmerzen eingesetzt werden. Die vom Tierarzt zu diesem Zweck verschriebenen Arzneimittel müssen entsprechend der Verschreibung angewendet werden.


 Arzneimittelnachweis, Kombibeleg, Bestandsbuch

2.12 Eutergesundheit

Der Parameter Gehalt an somatischen Zellen/ml muss mindestens viermal jährlich auf Einzeltierebene für die gesamte Herde dokumentiert werden. Dabei müssen mindestens 55 % der Tiere weniger als 100.000 Zellen/ml aufweisen. Wird dieser Wert nicht erreicht, muss der Betrieb in Absprache mit seinem betreuenden Tierarzt Maßnahmen einleiten.

Auf die quartalsmäßig durchzuführende Einzeltieruntersuchung der Herde auf Gehalt an somatischen Zellen/ml und die Erstellung eines Maßnahmenplanes kann nur dann verzichtet werden, wenn der Betrieb nachweist, dass der Mittelwert des Gehalts an somatischen Zellen in der Anlieferungsmilch im Durchschnitt der vergangenen drei Monate unter 200.000 Zellen/ml lag.

Die Maßnahmen, einschließlich festgelegter Frist, müssen in einem Maßnahmenplan dokumentiert und beim Audit vorgelegt werden. Der Maßnahmenplan muss in Absprache mit dem Tierarzt erstellt werden und zum Ziel haben, Tiere mit erhöhten Zellzahlgehalten gezielt zu behandeln, um den Gehalt an somatischen Zellen/ml in der Anlieferungsmilch dauerhaft zu reduzieren *[Zielwert: 150.000 Zellen/ml – dieser Wert wird in einer nächsten Programmphase von ITW Rind als Grenzwert angestrebt]*. Er muss die konkret geplanten Maßnahmen beinhalten und festlegen, in welchem Zeitraum diese umzusetzen sind. Er ist vom Tierarzt gegenzuzeichnen, und dessen ordnungsgemäße Durchführung ist von ihm nach Abschluss zu bestätigen.

 Dokumentation zur Einzeltieruntersuchung und ggf. tierärztlicher Maßnahmenplan; ggfs. Dokumentation der Gehalte in der Anlieferungsmilch

3 Definitionen und Mitgeltende Unterlagen

Definition:

Betrachtet wird immer der Standort:

Seuchenrechtliche Einheit je VVVO-Nummer in Kombination mit Produktionsart, unabhängig von der Anzahl der Ställe

Mitgeltende Unterlagen:

QS-Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung

Programmhandbuch Initiative Tierwohl

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer

Schwertberger Str. 14

53177 Bonn

Tel +49 228 336485-0

Fax +49 228 336485-55

info@initiative-tierwohl.de